

Hauptsatzung der Gemeinde Vielitzsee

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Vorschrift
§ 2	Name der Gemeinde
§ 3	Bildung von Ortsteilen
§ 4	Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner
§ 5	Einwohnerversammlung
§ 6	Einwohnerfragestunde, Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen
§ 7	Einwohnerbefragungen
§ 8	Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen
§ 9	Einsichtnahme in Beschlussvorlagen
§ 10	Bürgerbegehren, Bürgerentscheid
§ 11	Zuständigkeiten der Gemeindevertretung
§ 12	Zuständigkeiten des Hauptverwaltungsbeamten
§ 13	Mitteilungspflichten der Mitglieder der Gemeindevertretung und Mitglieder der Ortsbeiräte
§ 14	Verschwiegenheitspflichten der Mitglieder der Gemeindevertretung und Mitglieder der Ortsbeiräte
§ 15	Gemeindevertretung / Ortsbeirat
§ 16	Ortsbeirat
§ 17	Anhörungsrechte / Entscheidungsrechte / Antragsrechte des Ortsbeirates
§ 18	Bekanntmachungen
§ 19	Inkrafttreten

Hauptsatzung der Gemeinde Vielitzsee

Gemäß § 4 und 28 Abs. 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I, Nr. 10) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Vielitzsee in ihrer Sitzung am 24.07.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Vorschrift

Soweit in dieser Satzung geschlechtsspezifische Formulierungen Verwendung finden, gilt der beschriebene Sachverhalt gleichermaßen für das andere Geschlecht.

§ 2

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeinde führt den Namen Vielitzsee.
- 2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Lindow (Mark) an.

§ 3

Bildung von Ortsteilen (§ 45 BbgKVerf)

Die Gemeinde Vielitzsee hat nachfolgend aufgeführte Ortsteile:

- Seebeck
- Strubensee
- Vielitz

§ 4

Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner (§ 13 BbgKVerf)

Die Beteiligung und Unterrichtung von betroffenen Einwohnern der Gemeinde Vielitzsee in wichtigen gemeindlichen Angelegenheiten erfolgt durch

- die Einwohnerfragestunde in jeder öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung
- Einwohnerversammlungen
- Einwohnerbefragungen

Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohner in anderer Form erfolgen.

§ 5

Einwohnerversammlung

- 1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- 2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter der Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend der Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem Beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten 12 Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb des letzten Jahres nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert dieser Einwohner unterzeichnet sein.

4) Über die Zulässigkeit des Antrages entscheidet die Gemeindevertretung. Ist der Antrag zulässig, muss die Einwohnerversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages abgehalten werden.

5) Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden.

§ 6

Einwohnerfragestunde, Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung / des Ortsbeirates sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner) berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen 3 Minuten nicht überschreiten. Auch Kindern und Jugendlichen ist das Rederecht zu gewähren. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind sowie Sachverständige zu hören.

§ 7

Einwohnerbefragungen

1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen.

2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraums das 16. Lebensjahr vollendet haben.

3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.

4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 18 Abs. 6 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin/dem Wahlleiter.

§ 8

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 19 BbgKVerf)

Die Gemeinde beteiligt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende Gespräch
2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop
 - c) Jugendforen
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop
 - c) Jugendforen

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

Die Gemeinde kann einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen.

§ 9

Einsichtnahme in Beschlussvorlagen (§ 36 BbgKVerf)

Jede Person hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung/des Ortsbeirates, zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

Dieses Recht kann während der Sprechzeiten der Verwaltung innerhalb der Fristen des § 18 Abs. 6 und 7 in der Zentralen Verwaltung des Amtes Lindow (Mark), Straße des Friedens 20, sowie auf der Internetseite des Amtes Lindow (Mark) im Ratsinformationssystem wahrgenommen werden.

§ 10

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid (§ 15 BbgKVerf)

Gemäß § 15 BbgKVerf können die Bürger über eine gemeindliche Angelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Gemeindevertretung liegt, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss schriftlich beim Wahlleiter eingereicht werden.

§ 11

Zuständigkeiten der Gemeindevertretung

- 1) Die Zuständigkeit der Gemeindevertretung ergibt sich aus § 28 BbgKVerf.
- 2) Die Gemeindevertretung behält sich nach § 28 Absatz 2, Satz 1, Ziffer 17 BbgKVerf die Entscheidung vor über Geschäfte von vorhandenen Vermögensgegenständen sofern der Wert 1.000 € übersteigt.
- 3) Die Gemeindevertretung behält sich nach § 61 Absatz 3 Satz 1 BbgKVerf, auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten, die Entscheidung vor über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten.

§ 12

Zuständigkeiten des Hauptverwaltungsbeamten

Der Hauptverwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 54 Absatz 1 Nr. 5 BbgKVerf.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche,

- die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern,
- die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren,
- die nach feststehenden Verwaltungsregeln entschieden werden können.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Verkehrs
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig ist,
- c) Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Einreichung von Klagen bei Gerichten, soweit der Streitwert 10.000,- € nicht übersteigt,
- d) Verträge über regelmäßig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes (Jahresbetrag)
- e) Auftragsvergaben im Rahmen des Haushaltsplanes
- f) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen
- g) befristete Einstellung von Beschäftigten im Rahmen des Stellenplanes
- h) Einstellung von geringfügig Beschäftigten im Rahmen des Stellenplanes

Die Gemeindevertretung ist über die Entscheidungen zu unterrichten.

§ 13

Mitteilungspflichten der Mitglieder der Gemeindevertretung, Mitglieder der Ortsbeiräte (§ 31 BbgKVerf)

1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Mitglieder des Ortsbeirates haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung/dem Ortsvorsteher unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

- der Beruf, der Arbeitgeber bzw. Dienstherr und die derzeitige ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
- Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde

2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung/dem Ortsvorsteher innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Verschwiegenheitspflichten der Mitglieder der Gemeindevertretung und Mitglieder der Ortsbeiräte (§§ 21, 25, 31, 46 BbgKVerf)

1) Der ehrenamtlich Tätige hat, auch nach Beendigung seiner Tätigkeit, über die ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben, von der Gemeindevertretung / des Ortsbeirates beschlossen oder vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren. Er darf die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten.

2) Folgende Angelegenheiten unterliegen z.B. regelmäßig der Geheimhaltungspflicht:

- Personalangelegenheiten
- datenschutzrechtlich relevante Angelegenheiten
- Ankauf von Grundstücken
- Vergabe von Aufträgen
- Fragen der Rechnungsprüfung
- Erläuterung von Planungsabsichten, die sich auf Grundstückswerte auswirken.

3) Allgemein sind alle Angelegenheiten, die im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung behandelt werden, als geheimhaltungsbedürftig anzusehen.

4) Bei einem Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht kann sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich gegen die Mitglieder der Gemeindevertretung oder die Mitglieder des Ortsbeirates vorgegangen werden. Die Gemeindevertretung kann ein Ordnungsgeld bis 1.000 € verhängen.

§ 15

Gemeindevertretung/Ortsbeirat (§§ 34, 36, 46 BbgKVerf)

1) Die Gemeindevertretung/der Ortsbeirat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung/des Ortsbeirates werden nach § 18 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

3) Die Gemeindevertretersitzung/Sitzungen des Ortsbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

§ 16

Ortsbeirat (§ 45 Abs. 2 BbgKVerf)

1) In den Ortsteilen der Gemeinde Vielitzsee wird jeweils ein Ortsbeirat gewählt. Dieser wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin und einen Stellvertreter.

2) Der Ortsbeirat besteht maximal aus 3 Mitgliedern.

3) Die Wahl des Ortsbeirates erfolgt nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

§ 17

Anhörungsrechte/Entscheidungsrechte/Antragsrechte des Ortsbeirates (§ 46 BbgKVerf)

1) Vor Beschlussfassung in der Gemeindevertretung ist der Ortsbeirat gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf in folgenden Angelegenheiten zu hören:

- a) Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,

- b) Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
- c) Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
- d) Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
- e) Änderung der Grenzen des Ortsteiles und
- f) Erstellung des Haushaltsplanes.

Eine Anhörung findet nicht statt, wenn der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechtes gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf)

2) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 12 dieser Satzung handelt, behält sich der Ortsbeirat gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 die Entscheidung vor über:

- a) Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
- b) Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil
- c) Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtung, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht
- d) Verteilung von finanziellen Mitteln im Ortsteil nach Maßgabe des Haushaltes
 - zur Förderung von Vereinen und Verbänden,
 - zur Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung
 - für Ehrungen und Jubiläen

Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).

3) Der Ortsbeirat kann in Angelegenheiten des Ortsteiles gemäß § 46 Abs. 3 BbgKVerf Vorschläge und Anträge an den Hauptverwaltungsbeamten stellen. Diese werden durch ihn, soweit er nicht selbst zuständig ist, dem zuständigen Gremium zur Beratung und Entscheidung vorgelegt. Der Ortsbeirat ist über das Ergebnis zu unterrichten.

§ 18

Bekanntmachungen

- 1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- 2) Satzungen, sonstige ortsrechtliche Vorschriften sowie öffentlich-rechtliche Verträge, deren Bekanntmachung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, werden durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Lindow (Mark)“ bekannt gemacht. Soweit erforderlich, ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen.
Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist. Die Vorschriften für Satzungen gelten für den Flächennutzungsplan entsprechend.
- 3) Soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für das Amt Lindow (Mark)“.

4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Amt Lindow (Mark), Straße des Friedens 20, 14 Tage lang zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Der Inhalt dieser Teile muss dann in der Satzung in groben Zügen umschrieben werden.

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten unter Angabe des Ortes und Dauer der Auslegung angeordnet und zusammen mit der Satzung, der ortsrechtlichen Vorschrift oder dem sonstigen Schriftstück veröffentlicht.

Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

5) Bekanntmachungen und Ersatzbekanntmachungen sind mit der Herausgabe des Amtsblattes für das Amt Lindow (Mark) bewirkt.

6) Abweichend von Absatz 3 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung mit einer Frist von 5 vollen Tagen in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:

- a) Seebeck, Hauptstraße 9
- b) Strubensee - Dorfstraße 19 a
- c) Strubensee-Schönbirken – zwischen Weg nach Schönbirken 1 und 2
- d) Vielitz - Griebener Straße 20 a

7) Abweichend von Absatz 3 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates mit einer Frist von 5 vollen Tagen in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:

Ortsteil Seebeck: Hauptstraße 9

Ortsteil Strubensee: Dorfstraße 19 a

Schönbirken – zwischen Weg nach Schönbirken 1 und 2

Ortsteil Vielitz: Griebener Straße 20 a

8) Die Schriftstücke sind entsprechend der Bekanntmachungsfrist auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Aushängenden bzw. Abnehmenden zu vermerken.

9) Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang nach den Absätzen 6-7 mindestens einen vollen Tag vor der Sitzung in den Bekanntmachungskästen entsprechend der Absätze 6-7.

10) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Lindow (Mark) unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechen für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt. (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf)

11) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte wird der Öffentlichkeit im Amtsblatt für das Amt Lindow (Mark) zugänglich gemacht.

§ 19
Inkrafttreten

- 1) Die Hauptsatzung der Gemeinde Vielitzsee tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.06.2019 außer Kraft.
- 2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Lindow (Mark), den 31.07.2024

K. Rottstädt
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Vielitzsee wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Lindow (Mark) öffentlich bekannt gemacht.

Lindow (Mark), den 31.07.2024

K. Rottstädt
Amtdirektor